



Protokoll der 36. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 12. März 2020 der Amtsperiode 2017-2021 (abgesagt) - im Nachgang per Zirkularbeschlüsse bis 22. März 2020

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt: Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Palermo Corrado, Unica Architektur ag
Kunz Alain, bsb+Partner
Leimer Thomas, Bauverwalter
Studer Thomas, Arbeitsgruppe Spitex
Hänggi Andreas, Arbeitsgruppe Spitex, Präsident KuSpKo
Bichsel Peter, Arbeitsgruppe Verkehr
Mann Aldo, Skiclub Selzach

Traktanden

öffentlich

1. Gestaltungsplan "Bellacherstrasse"
- Verabschiedung zu Handen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung
2. Spitex
- Vernehmlassung zum neuen Spitex-Leistungsauftrag der Spitex Aare
3. Spitex
- Entscheid über die Weiterverrechnung von Taxzuschlägen für Ausbildungsaufwendungen
4. Neubau Spielplatz, offener Bücherschrank, Petanque-Platz, Sitzbänke, Freizeitwerkstatt für Senioren
Projekt Freizeitwerkstatt

5. Protokollgenehmigung
Protokoll der 35. Sitzung vom 20.02.2020
6. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 09.03.20
7. Gestaltungsplan Rötiweg Arnet Architektur AG
- Genehmigung Stellungnahme zu Handen Bau- und Justizdepartement
8. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
Erstellung einer e-Ladestation
- Freigabe Budgetkredit
9. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
Einführung Sponti-Car-Angebot
- Freigabe Budgetkredit
10. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch Skiclub Selzach betreffend Unterstützung Vereinsbus Skiclub Selzach
11. Infrastruktur Schiessanlagen
Antrag der Sportschützen Selzach-Altreu zur Verlängerung der Frist zur Benützung des UG in der 300m Schiessanlage Rüttenen um 3 Monate bis 31.03.2021
12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich
13. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Steuererlassgesuch

7900 Raumordnung (allgemein)
25-2020

1. Gestaltungsplan "Bellacherstrasse" - Verabschiedung zu Händen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung

Akten

- 1_Protokoll der ersten Workshopsitzung vom 26.02.19
- 2_Erste Voranfrage UNICA vom Oktober 2018
- 3_Teilzonen-, Erschliessungs- & Gestaltungsplan "Bellacherstrasse Ost" (04.03.20)
- 4_Zonen- und Sonderbauvorschriften 04.03.20
- 5_Raumplanungsbericht 04.03.20
- 6_Beilage 1: Ausschnitt Quartieranalyse Steinacker
- 7_Beilage 2: Unterlagen Workshopverfahren

Ausgangslage

Bereits im Oktober 2018 reichte UNICA Architektur AG zu Händen der Bau- und Werkkommission eine einfache Voranfrage ein:

Mit Schreiben vom 18.10.18 überlässt Christian Meyer von UNICA Architektur AG im Sinne einer einfachen Voranfrage der Bau- und Werkkommission entsprechende Unterlagen für ein Projekt auf der Parzelle GB Selzach Nr. 4915 an der Bellacherstrasse.

Die Parzelle GB Selzach Nr. 4915 soll ab Parzelle GB Selzach Nr. 3352 abgetrennt werden. Dieses Teilstück liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Selzach in der Wohnzone W2b. Eine Überbauung ist also prinzipiell möglich.

Im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision wurde auch diese Parzelle als eine der letzten grösseren noch unbebauten Flächen erkannt. Die prominente Lage am östlichen Dorfeingang verlangt nach einer subtilen Bebauung. Auch die Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision ist der Meinung, dass an dieser Stelle, die oberhalb bestehende Überbauungsstruktur berücksichtigt werden muss.

Das Vorhaben wurde auch in der Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision besprochen. Die Arbeitsgruppe, wie auch zuvor die Bau- und Werkkommission erkannten, dass das eingegebene Projekt den besonderen Anforderungen an diesen für den östlichen Dorfabschluss wichtigen Ort nicht entsprechen konnte. Diese Einschätzung wurde UNICA mitgeteilt. Gleichzeitig wurde angeregt, ein Workshopverfahren gemeinsam durchzuführen. UNICA willigte ein. Am 26.02.19 fand eine erste Sitzung mit Planer, Gemeinde und "Ortsplaner" und dem Amt für Raumplanung statt (siehe Sitzungsprotokoll in den Akten).

In insgesamt drei Sitzungen wurde das Projekt vom Architekten der UNICA entwickelt. Der vorliegende Gestaltungsplanentwurf ist das Resultat.

Erwägungen

1. Südlich der Bellacherstrasse bis an den östlichen Dorfrand Hölzliweg, Oberer Suracherweg befindet sich ein ca. 31.0m breiter Streifen in der Bauzone. Diese Fläche ist heute abparzelliert. Sie wurde im April 2019 von der UNICA Architektur AG, Biberist, erworben.
2. Es handelt sich um eine Fläche, welche sowohl im räumlichen Leitbild als auch in der Quartieranalyse im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision als besonders sensibel erkannt wurde.
3. Die hier entstehende Überbauung wird den östlichen Dorfeingang mindestens über

- Jahrzehnte prägen.
4. Mit dem in der Ausgangslage geschilderten Workshopverfahren, respektive dem daraus entstandenen Gestaltungsplan mit zugehörigem Richtprojekt, ist es gelungen, die Voraussetzungen zu schaffen, um auf dieser grossen Fläche eine verträgliche und gelungene Bebauung zu ermöglichen.
 5. Der Gestaltungsplan wird dem Gemeinderat direkt durch die beteiligten Planer vorgestellt. Mit seiner Zustimmung wird der Weg frei für die offizielle Voranfrage beim Amt für Raumplanung. Erst nach allfälligen Änderungen und Anpassungen infolge Vorprüfungsbericht und nach erfolgtem Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung, wird der Gestaltungsplan nochmals im Gemeinderat beraten und über die öffentliche Auflage entschieden.

Mittels Zirkulationsbeschluss wird einstimmig beschlossen

Der Gemeinderat nimmt den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Bellacherstrasse Ost mit Zonen und Sonderbauvorschriften sowie den Raumplanungsbericht zur Kenntnis und stimmt der Weiterleitung der Unterlagen mit Datum 04.03.20 an das Amt für Raumplanung zur Vorprüfung zu.

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl		Zustimmung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Beat Kohler		Zustimmung
Peter Bichsel		Zustimmung
Brigitte Danz		Zustimmung
Carmen Zeller		Zustimmung
Aldo Mann		Zustimmung
Silvia Spycher		Zustimmung
Thomas Studer		Zustimmung

5350 Leistungen an das Alter
26-2020

2. Spitex - Vernehmlassung zum neuen Spitex-Leistungsauftrag der Spitex Aare

Akten

- 1_Entwurf Leistungsauftrag 2021
- 2_Synopse Vertrag neu – Vertrag alt
- 3_Synopse Vertrag neu – Mustervertrag
- 4_Terminplan Neue Leistungsaufträge

Der Gemeinderat hat am 26.09.19 beschlossen

1. **Der Gemeindevizepräsident (Vorsitz), Christoph Scholl und Stephan von Büren** werden in die Arbeitsgruppe "neuer Spitex-Leistungsauftrag 2021" gewählt. Die Arbeitsgruppe wird gem. Ziff. 1 der Erwägungen beauftragt.
2. **Andreas Hänggi** wird mit der Beratung der Arbeitsgruppe gem. Ziff. 3 der Erwägungen beauftragt.
3. Die Aufwendungen gem. Ziff. 3 der Erwägungen werden dem Gemeinderatskredit belastet.

In Ziffer 1 der Erwägungen wurde bestimmt:

1. Der Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung soll als Gelegenheit genutzt werden die Spitexversorgung als Ganzes zu prüfen. Dabei soll dem Gemeinderat auf Basis der von der Spitex Aare vorgeschlagenen Leistungsvereinbarung Empfehlungen in folgenden Bereichen abgegeben werden:
 - a) Erstellung eines Projektfahrplanes unter Einbezug allfälliger Kündigungs-modalitäten
 - b) Aufzeigen von Gestaltungsfreiräumen beim Leistungsbezug
 - c) Aufzeigen von Gestaltungsfreiräumen bei der Finanzierung
 - d) Empfehlungen betreffend allfälligen Vertragspartnerwechsel (bspw.: Alterszentrum Baumgarten AG)

An der heutigen Sitzung wird in einem ersten Schritt die Stellungnahme zu Handen der Vernehmlassung des neuen Leistungsauftrages der Spitex Aare abgegeben. Die Vernehmlassungsfrist endet bereits am 13.03.20.

Ausgangslage

- 11 Wegen vielen Änderungen in der Gesetzgebung im Bereich der Spitex, möchte die Spitex Aare die Leistungsverträge mit den Gemeinden neugestalten resp. den neuen Gegebenheiten anpassen.
- 12 Per 01.10.19 wurde der Vertragsentwurf den Gemeinden zugestellt.
- 13 Per 13.03.20 läuft die Vernehmlassungsfrist ab.
- 14 Der neue Leistungsvertrag soll auf den 01.01.21 in Kraft treten.
- 15 Der neue Leistungsvertrag basiert auf dem kantonalen Mustervertrag für Spitexorganisationen.
- 16 Die Arbeitsgruppe Spitex (AG Spitex) wurde gebeten, eine Vernehmlassungsantwort zu Handen des Gemeinderates vorzuschlagen.

Erwägungen

- 21 Die AG Spitex erstellte zwei synoptische Darstellungen zu den Verträgen:
 1. Alter Vertrag – neuer Vertrag
 2. Neuer Vertrag – kantonaler Mustervertrag
- 22 Bei der ersten Darstellung ging es darum, zu sehen, ob wegen der Vertragsanpassung gravierende neue Kosten auf die Gemeinden zukommen werden. Obwohl die Darstellung im Vergleich etliche Schwierigkeiten bot, ist dies aus der Sicht der AG Spitex nicht der Fall.

Der Vertrag ist den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst, er ist klarer strukturiert, neue unbekannte Kostentreiber sind keine ersichtlich. Aus dieser Sicht ist der neue Vertrag unbedenklich.

- 23 In alten Vertrag waren die Zahlungsmodalitäten (Zeitplan) des Vorschusses an die Spitex Aare geregelt. Dies ist im neuen Vertrag so nicht ersichtlich. Somit müsste ohne weitere Verhandlungen gemäss neuem Vertrag der ganze Vorschuss bereits Anfangs Jahr bezahlt werden. Eine so hohe Liquidität innerhalb der Spitex Aare braucht es nicht und Ratenzahlungen würden einzelne Gemeinden sicher entlasten.
- 23 Die zweite Darstellung sollte aufzeigen, inwiefern sich der neue Vertrag vom Mustervertrag unterscheidet. Dies ist einmal in Bezeichnungsanpassungen und Präzisierungen der Fall. Diese Anpassungen sind unbedenklich.
- 24 Was auffällt, ist die Tatsache, dass die freiwilligen Zusatzleistungen gegenüber dem Mustervertrag im Anhang des Vertrages geregelt sind. Dies ist weiter nicht gravierend, da aus unserer Sicht der Anhang Bestandteil des Vertrages ist und nicht einfach geändert werden kann.
- 25 Im Weiteren ist im Anhang immer noch die Transportkostenregelung aufgeführt. Diese ist nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes so nicht mehr möglich und sollte deshalb im Vertrag auch nicht so erwähnt werden.
- 25 Im ganzen Vertrag wird nirgends auf die Verteilschlüssel der Kosten auf die einzelnen Gemeinden eingegangen. Hier muss der Vertrag klare Aussagen machen. Dies insbesondere zum Beispiel für die Verteilung der Wegzeit auf die einzelnen Gemeinden, sowie die verbleibenden Kosten für die freiwilligen Dienste.

Mittels Zirkulationsbeschluss wird einstimmig beschlossen

- 31 Der Gemeinderat Selzach nimmt den neuen Vertrag zur Kenntnis. Es sollen jedoch einige Punkte gem. ff. Ziffern präzisiert resp. angepasst werden.
- 32 Die Transportkostenregelung sollte im neuen Vertrag nicht mehr erscheinen, da sie in dieser Form ohne Gesetzesänderung nicht mehr möglich ist und die Kosten von den Gemeinden übernommen werden müssen.
- 33 Der Vertrag ist bei der Regelung der Vorschusszahlung im Artikel 15 mit einem Zahlungsplan zu ergänzen (analog dem alten Vertrag).
- 34 Der Vertrag regelt die Kostenverteilung der Restkosten auf die einzelnen Gemeinden nicht. Es ist zu prüfen, ob dies mit den neuen Voraussetzungen nicht einheitlich geregelt und im Vertrag festgeschrieben werden sollte.
- 35 Die Gemeindeverwaltung wird die Vernehmlassungsantwort gemäss diesem Beschluss bis zum 13.03.20 an die Spitex Aare übermitteln.

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl		Zustimmung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Beat Kohler		Zustimmung
Peter Bichsel		Zustimmung

Brigitte Danz	Zustimmung
Carmen Zeller	Zustimmung
Aldo Mann	Zustimmung
Silvia Spycher	Zustimmung
Thomas Studer	Zustimmung

5350
27-2020

Leistungen an das Alter

**3. Spitex
- Entscheid über die Weiterverrechnung von Taxzuschlägen für
Ausbildungsaufwendungen**

Akten

- 1_Vertragszusatz Taxzuschlag Spitex Aare
- 2_Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1976
- 3_Antrag Vorstand Spitex Aare
- 4_Schreiben Roger Siegenthaler
- 5_Aktennotiz Treffen Gemeindepräsidien vom 27.01.20

Ausgangslage

- 11 Die Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz §22^{bis} Abs 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Damit diese Pflicht erfüllt werden kann, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2018/1976 vom 10.12.18 einen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von CHF 0.80 pro Pflegestunde festgelegt.
- 12 Gestützt auf diesen Regierungsratsbeschluss hat die Spitex Aare ab dem 01.01.19 diesen Zuschlag an die Klientinnen und Klienten verrechnet.
- 13 Anlässlich einer Sitzung mit dem Amt für soziale Sicherheit im Dezember 2019 wurde die Geschäftsführerin der Spitex Aare darauf aufmerksam gemacht, dass die Verrechnung des Taxzuschlages ohne Beschlüsse der Auftraggeber (Gemeinden) nicht rechtens sei.
- 14 Daraufhin wurde die Verrechnung an die Klientinnen und Klienten per 01.01.19 eingestellt und die Gemeinden als Auftraggeber um einen entsprechenden rückwirkenden Beschluss gebeten. Im Antrag (Akten) stehen zwei Varianten zur Verfügung, einmal, dass die Gemeinden den vollen Ausbildungsbeitrag übernehmen und einmal, dass der Zuschlag von CHF 0.80 an die Klientinnen und Klienten weiterverrechnet wird.
Nachtrag Andreas Hänggi, Protokollführer: Der Einzug wurde nicht eingestellt, das war eine Fehlinterpretation einer Aussage anlässlich der Aussprache am 27. Die Aktennotiz in den Akten von diesem Treffen ist deshalb in diesem Punkt ebenfalls nicht richtig.
- 15 Am 27.01.20 fand eine Aussprache der Gemeindepräsident*innen mit der Spitex Aare bezüglich dieses Themas statt. Andreas Hänggi nahm in Vertretung **der Gemeindepräsidentin** am Anlass teil. (siehe Aktennotiz dieses Anlasses in den Akten).
- 16 Anlässlich der Aussprache wurde angeregt, dass der Vorstand der Spitex Aare ihren Wunsch äussert. Dem kam der Vorstand der Spitex Aare nach und beantragt, dass die Gemeinden die vollen Kosten übernehmen (siehe Antrag Spitex Aare in den Akten).
- 17 Im Anschluss an das Treffen kam noch ein Schreiben von Roger Siegenthaler, Gemeindepräsident Lüterkofen-Ichertswil sowie Präsident VSEG (siehe Akten), in dem die Forderung erhoben wird, dass der Taxzuschlag an die Klientinnen und Klienten verrechnet werden und somit dem Antrag des Vorstandes Spitex Aare nicht gefolgt werden soll.

- 17 Die Arbeitsgruppe Spitex (AG Spitex) wurde gebeten, einen Antrag an den Gemeinderat zu formulieren.

Erwägungen

- 21 Nach einer Diskussion und dem Studium der verschiedenen Papiere sieht die AG Spitex die folgenden drei Kernaussagen als wichtig an.
- 221 Es war vom Gesetzgeber so gemeint, dass ein Zuschlag an die Patientinnen und Patienten verrechnet werden soll.
- 222 Die Patientinnen und Patienten sollen gut ausgebildetes Spitexpersonal haben; das muss ihnen etwas wert sein.
- 223 Es soll keine Differenz zur stationären Behandlung (Altersheime usw.) entstehen. Dort wird dieser Taxzuschlag an die Klientinnen und Klienten verrechnet.
- 23 Aus diesen drei Hauptgründen ist die AG Spitex der Meinung, dass der Taxzuschlag an die Klientinnen und Klienten verrechnet werden soll.
- 24 Sollte der Beschluss gefällt werden, dass die Gemeinde die vollen Kosten für die Ausbildung übernimmt, also kein Zuschlag verrechnet werden soll, müssen die bereits bezogenen Taxzuschläge (1.01.19 – 29.02.20) zurückvergütet werden.
- 25 Im Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch dieser Taxzuschlag analog dem Taxzuschlag für die Wegkosten angefochten wird. Die Haftung resp. das Prozessrisiko liegt bei den Gemeinden, wobei nach Aussage von Juristen hier die Gesetzeslage eindeutiger ist.

Mittels Zirkularbeschluss wird einstimmig beschlossen

- 31 Der Gemeinderat Selzach beauftragt die Spitex Aare per 01.01.19, den Spitex-Klientinnen und -Klienten neben der Patientenbeteiligung von CHF 15.35 / Pflegestunde (Ansatz 2020) den Taxzuschlag für die Ausbildungsverpflichtung von CHF 0.80 / Pflegestunde zu verrechnen.
- 32 Der vorliegende Vertragszusatz zum heute gültigen Vertrag zwischen der Spitex Aare und der Einwohnergemeinde Selzach wird rückwirkend per 01.01.19 genehmigt.

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl		Zustimmung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Beat Kohler		Zustimmung
Peter Bichsel		Zustimmung
Brigitte Danz		Zustimmung
Carmen Zeller		Zustimmung
Aldo Mann		Zustimmung

Silvia Spycher Zustimmung

Thomas Studer Zustimmung

3424 Parkanlagen, Wanderwege
28-2020

**4. Neubau Spielplatz, offener Bücherschrank, Petanque-Platz, Sitzbänke, Freizeitwerkstatt für Senioren
Projekt Freizeitwerkstatt**

Akten

- Projekt Freizeitwerkstatt
- Entwurf einer Nutzungsvereinbarung bezüglich des Werkraumes der Sek I, den Räumen der Kochschule im Schulhaus III und des Brennraumes im Schulhaus I zur Kenntnis

Ausgangslage

Die Kultur- und Sportkommission wollten ursprünglich den Anbau (Keller und EG) der Liegenschaft Weingartenweg 1a zu Lasten des Kulturbudgets mieten. Es sollte an diesem Platz eine Freizeitwerkstatt erstellt werden. Dafür wurde im Budget 2020 ein Betrag von CHF 2'500.00 für Material und Diverses vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung sollte einen Mietbetrag (Miete und Nebenkosten) für den Anbau (Keller und EG) der Liegenschaft Weingartenweg 1a festlegen und diesen Betrag ebenfalls ins Budget 2020 aufnehmen.

Der Antrag der Kultur- und Sportkommission wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung 26.09.20 abgelehnt. Man einigte sich jedoch darauf, dass im Budget 2020 ein Betrag von CHF 2'500.00 für Material und Diverses für das vorliegende Projekt zu belassen.

Details können den Unterlagen "Projekt Freizeitwerkstatt" entnommen werden.

Der Antrag der Kultur- und Sportkommission wird aufgrund des Ergebnisses des Zirkulationsbeschlusses zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder traktandiert.

- 1.1 Die Kultur- und Sportkommission möchte die Wohnung im EG der Liegenschaft Kirchgasse 2 als Freizeitwerkstatt nutzen. Die Nutzung wird im Laufe des zweiten Quartals 2020 starten.
- 1.2 Die Freizeitwerkstatt soll nach dem in diesem Papier beschriebenen Konzept aufgebaut werden.
- 1.3 Der im Budget 2020 (Konto 3290.3636.23) vorgesehene Betrag von Fr. 2'500 für «Material und Diverses» soll freigegeben werden.
- 1.4 Die Gemeindeverwaltung soll einen Mietbetrag (Miete und Nebenkosten) für die Räume in der Liegenschaft Kirchgasse 2 festlegen und diesen Betrag ins Budget 2021 (Konto 3290.3636.xx) aufnehmen.
- 1.5 Für das Jahr 2020 soll die Liegenschaft für das vorliegende Projekt mietfrei sein.
- 1.6 Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Entwurf einer Nutzungsvereinbarung bezüglich des Werkraumes der Sek I, den Räumen der Kochschule im Schulhaus III und des Brennraumes im Schulhaus I zur Kenntnis (Entwurf in den Akten).

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster	<p>Im Konzept steht, dass sich die Senioren aktiv beteiligen müssen und sich an den Kosten zu beteiligen haben.</p> <p>Ich finde wir sollten dem Projekt eine Chance geben.</p>	Zustimmung
Christoph Scholl	<p>Senioren sollten zurzeit zu Hause bleiben, daher macht es sicher Sinn dieses Projekt vorerst zurückzustellen.</p>	Diskussion
Hans-Peter Hadorn	<p>Die Nutzungsvereinbarung ist von der Schule noch nicht unterzeichnet. Seit kurzem arbeitet der Gesamtschulleiter wieder 50%. Er hält fest, dass die Nutzungsvereinbarung noch überarbeitet und präzisiert werden muss. Deshalb stelle ich den Antrag, dass der Punkt 1.6 im Antrag gestrichen wird.</p>	Diskussion
Beat Kohler	<p>Im Moment sicher nicht die richtige Zeit darüber zu befinden. Das Traktandum soll sicher bis nach den Sommerferien zurückgestellt werden. Wichtig ist mir auch, dass die Verwaltung auf jeden Fall nicht zusätzlich belastet wird. Dies ist nicht ihre Kernkompetenz.</p>	Ablehnung
Viktor Brotschi	<p>Da die Nutzungsvereinbarung von der Schule noch überarbeitet werden muss bin ich der Meinung, dass dieses Geschäft noch zurückgestellt werden sollte.</p>	Diskussion
Peter Bichsel	<p>Ich bin grundsätzlich dafür, aber würde es im Moment zurückstellen aufgrund der aktuellen Lage. So kann auch die Nutzungsvereinbarung noch bereinigt werden.</p>	Diskussion
Brigitte Danz	<p>Unbedingt zurückstellen. Braucht Diskussion.</p>	Diskussion
Carmen Zeller	<p>Dieses Traktandum eilt in der momentanen Situation nicht.</p>	Diskussion

Aldo Mann	Diskussion
Silvia Spycher	Diskussion
Thomas Studer	Diskussion

0120 Exekutive
29-2020

**5. Protokollgenehmigung
Protokoll der 35. Sitzung vom 20.02.2020**

Akten

- Protokoll der 35. Sitzung vom 20.02.20

Mittels Zirkulationsbeschluss wird beschlossen

Das Protokoll der 35. Sitzung vom 20.02.20 wird nach Vornahme der untenstehenden Änderungsbegehren genehmigt.

Anpassung Traktandum 2 (gelb):

Die Infoveranstaltung der Post AG soll verschoben werden, damit für die Abklärungen genügend Zeit bleiben. **Auch wird darüber diskutiert, ob die Bevölkerung nach Ihrer Meinung befragt werden sollte.**

Anpassung Traktandum 5 (gelb):

Christoph Scholl stellte im Vorfeld der Sitzung folgende Frage: **"Im Art. 2, §2, Ziff f) ist geregelt, dass der Vorstand das Budget und die Rechnung erstellt. Es fehlt aber die Genehmigung durch die Delegierten des Zweckverbandes. Generell kommen die Delegierten in der Organisation nicht mehr vor. Ist das korrekt, resp. gewollt?"**

Mitglied	Kommentar	Status
Carmen Zeller	Wir haben im Traktandum 2 auch darüber gesprochen, dass evt. die Bevölkerung um ihre Meinung befragt werden sollte. Das fehlt im Protokoll. Bitte ergänzen.	Diskussion
Christoph Scholl	Könnte man im Protokoll zu Traktandum 5 (BeLoSe) noch meine Frage aus dem Behördensystem der letzten Sitzung aufnehmen?	Diskussion
Peter Däster		Zustimmung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung

Beat Kohler	Zustimmung
Viktor Brotschi	Zustimmung
Peter Bichsel	Zustimmung
Brigitte Danz	Zustimmung
Aldo Mann	Zustimmung
Silvia Spycher	Zustimmung
Thomas Studer	Zustimmung

9900 Nicht aufgeteilte Posten
30-2020

**6. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 09.03.20**

Kontrolle vom 09.03.20

Peter Däster und **Hans-Peter Hadorn** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Gemäss den Kommentaren in der Behördenlösung wurden noch die Namen ergänzt. Es gab keine Beanstandungen.

0222 Bauverwaltung
31-2020

**7. Gestaltungsplan Rötieweg Arnet Architektur AG
- Genehmigung Stellungnahme zu Handen Bau- und Justizdepartement**

Akten

- 1. GP Rötieweg, Plan und Sonderbauvorschriften vom 24.07.19
- 2. GP Rötieweg, Änderung Bauzonenplan vom 24.07.19
- 3. GP Rötieweg, Änderung Erschliessungsplan vom 24.07.19
- 4. GP Rötieweg, Raumplanungsbericht vom 24.07.19
- 5. GP Rötieweg, Vorprüfungsbericht ARP vom 26.04.19
- 6. GP Rötieweg, Richtprojekt EG, Schnitte, Fassade vom 24.07.19
- 7. GP Rötieweg, Richtprojekt UG, 1.OG, Attika vom 24.07.19
- 8. GP Rötieweg, GR Protokoll vom 21.02.19, Freigabe zur Vorprüfung
- 9. GP Rötieweg, Protokoll der Sitzung der Bau- und Werkkommission vom 26.11.18
- 10. Beschwerde Alfred Bechter Baugeschäft AG
- 11. Beschwerde IG Rötieweg
- 12. Entwurf Stellungnahme zu Handen BJD

Der Gemeinderat hat am 12.12.19 beschlossen

1. Auf die Einsprache der Fa. Alfred Bechter Baugeschäft AG, 2545 Selzach, wird eingetreten.
2. Die Einsprache der Fa. Alfred Bechter Baugeschäft AG, 2545 Selzach, wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.
3. Auf die Einsprache der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer wird nur teilweise eingetreten;
Urs Jakob, Grabmattweg 9, Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3040 ist zu einer Einsprache nicht berechtigt.
Daniel und Karin Halbenleib, Grabmattweg 6, Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3045 sind nicht zu einer Einsprache berechtigt.
4. Die Einsprache der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.
5. Auf die Einsprache von Sandra Looser und Roland Regez, 2545 Selzach wird eingetreten.
6. Die Einsprache von Sandra Looser und Roland Regez, 2545 Selzach, wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.
7. Der Gestaltungsplan Rötieweg mit den Bestandteilen:
 - Gestaltungsplan "Rötieweg" (GB Selzach Nr. 3062) mit Sonderbauvorschriften vom 24.07.19
 - Plan "Änderung Bauzonenplan GB Nr. 3062" vom 24.07.19
 - Plan "Änderung Erschliessungsplan Rötieweg, Bereich GB Nr. 3062" vom 24.07.19wird zur Genehmigung durch den Regierungsrat an das ARP geschickt.
8. orientierend wird das Richtprojekt bestehend aus:
 - Richtprojekt EG, Schnitte, Fassade vom 24.07.19
 - Richtprojekt UG, 1.OG, Attika vom 24.07.19mit den Unterlagen des Gestaltungsplanes ebenfalls an das ARP geschickt.

Mit Schreiben vom 10.01.2020 wurde von der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer gegen den vorliegenden Entscheid Beschwerde erhoben. Mit Schreiben vom 24.01.20 hat das Bau- und Justizdepartement die Einwohnergemeinde Selzach zur Stellungnahme aufgefordert. Die Frist wurde auf Gesuch hin bis 31.02.20 erstreckt. Rechtsanwalt Michael Grimm hat nun die vorliegende Stellungnahme ausgearbeitet.

Auf eine weitere Beschwerde von Urs Bechter, A. Bechter Baugeschäft AG, wird das Bau- und Justizdepartement gem. Auskunft vom 26.02.20 nicht eintreten. Die entsprechende Nichteintretensverfügung soll demnächst verschickt werden.

Mittels Zirkulationsbeschluss wird beschlossen

Die vorliegende Stellungnahme, ausgearbeitet von Rechtsanwalt Michael Grimm, wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Stellungnahme werden folgende Rechtsbegehren an das Bau- und Justizdepartement gestellt:

1. Auf die Beschwerde der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen.
3. Der Gestaltungsplan „Rötieweg“ mit Sonderbauvorschriften, GB-Nr. 3062, die Änderungen des Bauzonenplanes, GB-Nr. 3062, sowie die Änderung des Erschliessungsplanes, Rötieweg, Bereich GB-Nr. 3062, seien in der vom 5. September 2019 bis 5. Oktober 2019 öffentlich aufgelegten Fassung zu genehmigen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Benutzer	Kommentar	Status
Carmen Zeller		Zustimmung
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl	Habe mich bei diesen Geschäft bisher immer enthalten, bin aber mit einem Zirkularbeschluss einverstanden, wenn alle anderen zustimmen. Möchte lediglich, dass (m)eine Enthaltung protokolliert wird.	Enthaltung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung
Beat Kohler		Zustimmung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Peter Bichsel		Zustimmung
Brigitte Danz		Zustimmung
Aldo Mann		Zustimmung
Silvia Spycher		Zustimmung
Thomas Studer		Zustimmung

8790 Energie, übrige (allgemein)
32-2020

**8. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
Erstellung einer e-Ladestation
- Freigabe Budgetkredit**

Akten

- 0_ Entwurf Kooperationsvertrag RES
 - 1_ Protokollauszug der UWEKO vom 29.01.20
 - 2_ Unterlagen Regio Energie - Move
 - 3_ Unterlagen AEK - my elmo
 - 4_ Situationsplan e-Tankstelle und IV-Parkplatz
 - 5_ Aktennotiz "Elektrotankstelle / Elektromobilität" der Planar vom 22.01.20*
 - 6_ Ratgeber für die Installation von Ladesystemen und eFahrzeugen 2019*
 - 7_ Klima-Masterplan Schweiz*
 - 8_ Energievorschriften in der Nutzung- und Sondernutzungsplanung (Synthesebericht)*
- *am 23.01.20 vor der Gemeinderatssitzung durch die Umweltkommission übermittelt*

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat sich in den Legislaturzielen 2017-2021 folgendes Ziel gesetzt und die Arbeitsgruppe Verkehr (AGV) damit beauftragt:

2.4.2	e-Mobilität in Selzach erhöhen durch Realisieren einer e-Ladestation und der Anschaffung eines e-Fz für die Gemeinde.	2	AGV
-------	---	---	-----

Die AGV und die Umweltkommission hatten sich anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 03.04.19 von Thomas Steiner und Bruno Ziegler, AEK Energie AG (AEK), verschiedene Varianten einer e-Tankstelle erläutern lassen. Die Präsentation kann den Akten entnommen werden.

Weiter wurde das Angebot für eine kostenlose e-Tankstelle mit der Regio Energie, Solothurn, durch die AGV geprüft. Die Regio Energie hat in verschiedenen Gemeinden bereits solche kostenlosen e-Tankstellen installiert und würde dies auch der Einwohnergemeinde Selzach anbieten. Die Präsentation des Angebotes kann ebenfalls den Akten entnommen werden.

Die AEK wurde von der AGV angefragt, ob sie, analog der Regio Energie, die e-Tankstelle auch kostenlos errichten würde. Dies ist bei der AEK nicht möglich, vorstellbar wäre ein Sponsoringbeitrag von CHF 1'000 - CHF 2'000.

Die AGV hat an seiner Sitzung vom 09.01.20 das Projekt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung weiter beraten.

Die AGV hat gemäss den obigen Ausführungen zwei Varianten verglichen:

- AEK Kauf einer e-Tankstelle durch die Einwohnergemeinde Selzach
- Regio Energie Installation einer kostenlosen e-Tankstelle

Vergleich

Kriterium	AEK	Regio Energie
Betriebsplattform	my elmo	move
Preis pro Kwh*	0.35 pro kWh	0.35 pro kWh
Leistungen	max. 22 kW	max. 22 kW
Jährliche Unterhaltskosten	CHF 1'000	0
Erstellungskosten	ca. CHF 40'000	kostenlos
Erträge aus Fremdnutzung	Gemeinde Selzach	Regio Energie
Bindungsdauer	-	10 Jahre
Eignung Sponti-Car	Ja	Ja, Neubeurteilung der Dauernutzung nach 2 Jahren
Standort	flexibel	vor Gemeindehaus

*je nach Produkt

Gemäss Einschätzung der AGV sind die angebotenen e-Tankstellen geeignet, im Sinne eines Leuchtturmprojektes die e-Mobilität zu fördern. Die Angebote unterscheiden sich hauptsächlich in preislicher Hinsicht und betreffend der Flexibilität bei der Standortwahl.

Standortwahl

Gemäss Abklärungen wird eine e-Tankstelle am häufigsten durch den Durchgangsverkehr genutzt. Die Dorfbevölkerung spielt eine eher untergeordnete Rolle bei der Nutzung, da diese ihre Elektroautos mehrheitlich zu Hause lädt oder laden wird. Da Selzach nicht direkt an einer Hauptverkehrsachse liegt, ist es wichtig einen zentralen Standort zu wählen, vom dem aus möglichst viele Freizeitangebote wahrgenommen oder Anlässe und Besprechungen besucht werden können. Deshalb ist der Standort beim Gemeindehausparkplatz aus Sicht der AGV am besten geeignet (siehe Situationsplan in den Akten). Eine Ladestation beim Bahnhof ist auf Grund von Langzeit-Parker als weniger geeignet einzustufen.

Betreffend dem ursprünglich am Standort der e-Tankstelle vorgesehenen IV-Parkplätzen, hat der Abgeordnetenrat der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum auf Antrag der Betriebskommission der Erstellung von IV-Parkplätzen auf dem Grundstück des Pfarreizentrums zugestimmt. Hierfür wurden CHF 6'000.00 ins Budget 2020 der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum aufgenommen. Die AGV begrüsst diesen Entscheid, da der neue Standort der IV-Parkplätze betreffend Erreichbarkeit des Pfarreizentrums, wie auch der Gemeindeverwaltung gleich gut geeignet ist.

Erwägungen

- Die Arbeitsgruppe schlägt aufgrund der noch offenen künftigen Entwicklung des e-Tankstellennetzes vor, dem Angebot der Regio Energie den Vorzug zu geben, da:
 - dies keine Kosten verursacht
 - die Investitionsrisiken gänzlich von der Regio Energie getragen werden
 - trotzdem nachhaltiger Strom der AEK bezogen werden kann
 - die e-Tankstelle kompatibel mit dem geplanten Carsharing-Angebot ist und somit auf die

Errichtung einer separaten Tanklösung verzichtet werden kann.

2. Der Standort bei der Gemeindeverwaltung ist aus Sicht der AGV am besten geeignet. Der angestrebte "Leuchtturm-Effekt" des Car-Sharing-Angebotes und der e-Tankstelle kommt hier am besten zur Geltung.

Der Gemeinderat hatte am 23.01.20 bestimmt, dass die AGV damit beauftragt wird, mit der Regio Energie eine entsprechende Vereinbarung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Dabei soll die Umweltkommission vorgängig zu Händen der Arbeitsgruppe Verkehr Stellung beziehen und konkret mitteilen welche Bedingungen bei der noch zu erstellenden Vereinbarung mit der Regio Energie erfüllt sein müssen.

Mit Protokollauszug vom 29.01.20 hat die Umweltkommission (UWEKO) diese Bedingungen mitgeteilt. Die AGV hat mit der Region Energie (RES) einen entsprechenden Entwurf für einen Kooperationsvertrag ausgearbeitet (siehe Akten) und nimmt zu den vorgebrachten Punkten der UWEKO wie folgt Stellung:

Zusammengefasst aus dem Protokollauszug der UWEKO vom 29.01.20, mit Kommentaren AGV:

Anforderungen UWEKO für Vereinbarung E-Ladestation:

- o *Nachhaltiger Strom zu 100 % aus der Schweiz: Es muss sichergestellt sein, dass immer nachhaltiger Strom aus der Schweiz verwendet wird, auch nach einer Marktöffnung (analog zu Angebot «blau» von BKW/AEK)*

Kommentar AGV: dieser Punkt ist im Kooperationsvertrag mit RES (Regioenergie Solothurn) eingeflossen, indem die EWS (Einwohnergemeinde Selzach) Stromprovider und -produkt wählt. 100% nachhaltiger Strom ist sogar in der Vereinbarung festgelegt.

- o *Strom aus eigener Fotovoltaik Anlage muss für die e-Ladestation verwendet werden können (Der Preis dazu muss noch geklärt werden.). Wie kann sichergestellt werden, dass bei Erstellung einer gemeindeeigenen Fotovoltaik-Anlage auf dem Gemeindehaus, der Strom auch für die e-Tankstelle der Regioenergie verwendet werden kann?*

Kommentar AGV: dieser Punkt ist mit dem Kooperationsvertrag mit RES abgedeckt, die EWS tritt in diesem Fall als Stromprovider auf und verrechnet auf der Basis des günstigsten 100% nachhaltigen Stromprodukts des Stromproviders der EWS.

- o *Was geschieht nach 10 Jahren?*

Kommentar AGV: siehe Kooperationsvertrag mit RES. RES ist verpflichtet die Ladestation der EWS zum Zeitwert anzubieten, falls der Vertrag beendet wird oder nach 10 Jahren nicht verlängert wird.

- o *Gibt es eine Ausstiegsklausel, resp. eine Möglichkeit zum früheren Ausstieg, z.B. wenn die Anlage schlecht genutzt wird?*

Kommentar AGV: Im Kooperationsvertrag mit RES gibt es verschiedene Ausstiegsmöglichkeiten, v.a. aber für RES. Eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren (passend zu Mindestlaufzeit Carsharing Vertrag) ist zugesichert.

Weitere Fragen aus der UWEKO, ohne Relevanz für die Vereinbarung:

- *Ist es erlaubt, auf Gemeindegebiet Werbung für eine private Firma zu machen?*

Kommentar AGV: Gemäss dem **Gemeindevorwalter** kein Problem, ist sogar ein Trend unter dem Begriff Public-Private Partnership (PPP)

- *Wie gross ist der Anteil des Verkaufspreises für die Gemeinde beim Modell AEK. (Regio Energie wäre nichts). Es ist anzunehmen, wenn die Ladestation im Besitze der Gemeinde ist, dass eine bessere Rendite erreicht wird.*

Kommentar AGV: Beim Modell AEK ist der Ertrag der Gemeinde die Differenz der 0.35 CHF/kWh zum Einkaufspreis des Stroms (heute mit AEK «blau» ca 0.22 CHF/kWh), also aktuell ca. 0.13 CHF/kWh. Die Abgeltung an das MOVE System wird in Form einer Grundpauschale von 1.00 CHF/Ladung direkt dem Bezüger belastet.

- *Bedenken der UWEKO: Regio Energie als Gaslieferant tritt in Selzach als direkter Konkurrent der gemeindeeigenen Fernwärme Anlage (nachhaltige Energie) auf.*

Kommentar AGV: Dies ist Bestandteil der politischen Diskussion. Es gilt allerdings auch zu erwähnen, dass RES die e-Mobilität mit diesem Angebot stark vorantreibt.

- *Bedenken der UWEKO: Die Lage der neuen Behinderten Parkplätze vor dem Pfarreizentrum ist nicht ideal*

Kommentar AGV: Wir sind anderer Meinung. Mit dieser Lösung entstehen 2 statt 1 Behinderten Parkplätze. Weiter ist die Übersichtlichkeit für Zu-/Wegfahrt auf Seite Pfarreizentrum deutlich besser.

Verhandlungsstand mit RES seit letzter Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 23.01.20:

Der «20200304 Kooperationsvertrag Einwohnergemeinde Selzach» wurde mit RES basierend auf den Beratungen im Gemeinderat und mit der UWEKO und einem erneuten Review innerhalb der AGV ausgehandelt. Für die AGV sind die wesentlichen Punkte mit diesem Vertrag abgedeckt. Der Vertrag kann aus Sicht der AGV so unterzeichnet werden.

Mittels Zirkulationsbeschluss wird einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Elektrotankstelle neben dem Gemeindehaus durch die Regio Energie zu.
2. Der vorliegende KOOPERATIONSVERTRAG FÜR FLÄCHE MIT EINER ÖFFENTLICHEN ELEKTROLADESTATION zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der Regio Energie wird genehmigt.
3. Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Arbeiten der Regio Energie zu überwachen und die eigenen flankierenden Arbeiten auszuführen.

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl		Zustimmung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung
Beat Kohler		Zustimmung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Peter Bichsel		Zustimmung
Brigitte Danz		Zustimmung
Carmen Zeller		Zustimmung
Aldo Mann		Zustimmung
Silvia Spycher		Zustimmung
Thomas Studer	<p>Wenn ich das richtig verstehe, würde uns die AEK ja am Gewinn beteiligen indem der Ertrag zwischen Stromeinkauf und Stromverkauf der Gemeinde zustünde. Warum wurde das beim Vergleich der Beiden Varianten nicht berücksichtigt? Je nach dem, würde dann die Rechnung anders aussehen.</p>	Zustimmung

8790 Energie, übrige (allgemein)
33-2020

**9. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
Einführung Sponti-Car-Angebot
- Freigabe Budgetkredit**

Akten

- 0_ Entwurf Mobilitätskonzept Vereinbarung
- 1_ Unterlagen Sponti-Car
- 2_ Unterlagen Mobility (inkl. Vertragsentwurf)
- 3_ Preisvergleich Sponti Car/Mobility

Sachverhalt

Die Sponti-Car GmbH und die Mobility Genossenschaft sind Carsharing Anbieter und bieten unter anderem ein Angebot für die Platzierung eines Elektrofahrzeugs (Renault Zoe) für Gemeinden an. Dabei wird das Fahrzeug in der Gemeinde an einem festen Standort (mit Lademöglichkeit) platziert. Das Fahrzeug kann dann durch die Gemeinde genutzt und auch durch die Bevölkerung gemietet werden. Die Arbeitsgruppe Verkehr (AGV) hat sich das Angebot der Sponti-Car GmbH am 31.05.18 und das Angebot der Mobility Genossenschaft am 09.01.20 vorstellen lassen. Der Gemeinderat hatte zudem vor dem Budgetseminar im letzten Jahr die Möglichkeit, das Fahrzeug der Sponti-Car GmbH Probe zu fahren und dem Geschäftsführer direkt Fragen zu stellen. Die Arbeitsgruppe will mit diesem Projekt die untenstehenden Legislaturziele erreichen:

2.4.1	Prüfen eines Mobility-Standorts in Selzach.	3	AGV
2.4.2	e-Mobilität in Selzach erhöhen durch Realisieren einer e-Ladestation und der Anschaffung eines e-Fz für die Gemeinde.	2	AGV

Option Sponti-Car

Die Aufgaben werden zwischen der Gemeinde und der Sponti-Car GmbH wie folgt aufgeteilt:

Leistungen Sponti-Car GmbH

- Zurverfügungstellung eines neuen Elektrofahrzeugs (Renault Zoe) mit Reichweite von ca. 200-300 km
- Kompletter Fahrzeug-Betrieb (Versicherung, Steuer, Vignette etc.)
- Service, Unterhalt und Reinigung
- Sommer- sowie Winterreifen mit Wechsel
- 24/7 Pannendienst
- Zugang zur Sponti-Car Buchungs-Plattform mit schlüssellosem System (kein Schlüsselmanagement vor Ort notwendig)
- Abrechnung mit Monatsrechnung und Zahlungskontrolle. Direkter Rechnungsversand an die Nutzer
- Gemeinsames Standortmarketing wie; Flyer-Layout, Medienmitteilung, Social-Media, Eventunterstützung etc.
- Technologie-Sicherheit, da ca. alle 24 Monate die Fahrzeuge ausgetauscht werden
- Austauschfahrzeuge im Schadenfall für einen nahtlosen Betrieb
- Nutzung durch die Gemeinde "gratis"

- Einnahmen aus Fremdnutzung werden zu 80% zurückvergütet

Leistungen Gemeinde

- Markierter Parkplatz für das Fahrzeug. Idealerweise beim Gemeindehaus oder an einem anderen prominenten Ort
- Erstellung und Unterhalt einer Schnellladestation mit min. 11.00 Kwh zum Aufladen
- Lokal verwurzeltes Standortmarketing, mit Fürsprechern aus der Politik, Verwaltung und oder prominenten Einwohnern
- Die Jahreskosten pro Fahrzeug von CHF 14'000.00 (exkl. MWST)
- Mindestlaufzeit 2 Jahre

Preismodell für externe Nutzer

Als Kostenmodell für die Nutzer wird folgendes Preismodell vorgeschlagen. Die Kosten können jedoch auch durch die Gemeinde angepasst werden.

pro Stunde	CHF	5.–	inkl. 30 km*
pro 1/2 Tag	CHF	26.–	inkl. 50 km*
pro Tag	CHF	49.–	inkl. 70 km*

* Jeder zusätzliche Kilometer wird mit CHF 0.90 verrechnet.

Start- und Jahresgebühr für Nutzer: CHF 0

Kosten und Rahmenbedingungen

Der Vertrag wird erstmals für zwei Jahre abgeschlossen und ist dann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um zwei Jahre. 80 % der Einnahmen der Nutzungsgebühren gehen an die Gemeinde und 20 % werden durch die Sponti-Car GmbH als Administrativ-Kommission erhoben. Im ersten Betriebsjahr werden die Einnahmen auf rund CHF 2'000.00 geschätzt.

Für die Anschaffung des Sponti-Car fallen nebst den jährlichen Kosten auch einmalige Auslagen an (z.B. Parkfeld, Ladestation, Marketing, etc.). Es wird von folgenden Kosten ausgegangen:

Jährliche Auslagen

- Jährliche Kosten	CHF	15'078.–
- Stromkosten	CHF	300.–
Total jährliche Auslagen	CHF	15'378.–

Einmalige Auslagen

- Beschriftung Parkplatz (Bodenmarkierung und Tafel)	CHF	1'000.–
- Werbekosten/Events/Beschriftung	CHF	1'500.–
Total einmalige Auslagen	CHF	2'500.–

Total 2020 (gerundet): CHF 18'000.00

Standorte bestehender Sponti-Cars

An folgenden Orten ist bereits ein Sponti-Car vorhanden:

- Hombrechtikon, Zürich
- Flims, Surselva
- Trin, Surselva
- Mosnang, Toggenburg
- Alt St. Johann, Toggenburg
- Schänis, Linthgebiet
- Wald, Zürcher Oberland
- Ruggell, Fürstentum Liechtenstein

Option MobilityLeistungen der Mobility

- Zurverfügungstellung eines neuen Elektrofahrzeugs (Renault Zoe) mit Reichweite von ca. 200-300 km
- Kompletter Fahrzeug-Betrieb (Versicherung, Steuer Vignette etc.)
- Service, Unterhalt und Reinigung
- Sommer- sowie Winterreifen mit Wechsel
- 24/7 Pannendienst
- Markierung des Parkplatzes
- Zugang zu Mobility Buchungs-Plattform mit schlüssellosem System (kein Schlüsselmanagement vor Ort notwendig)
- Direkter Rechnungsversand an die Nutzer
- Strom wird durch Mobility bezahlt
- Anlass zur Bekanntmachung eines Elektrofahrzeuges
- Nutzung durch die Gemeinde "gratis"
- Einnahmen aus Fremdnutzung werden zu 75% zurückvergütet

Leistungen der Gemeinde

- Parkplatz (24/7)
- Erstellung und Unterhalt einer Schnellladestation mit min. 22.00 Kwh zum Aufladen.
- Jahrespauschale Elektro, CHF 13'700 exkl. MWST
- Mindestlaufzeit 2 Jahre

Preismodell für externe Nutzer

Verschiedene Abos erhältlich mit unterschiedlichen Jahreskosten und Stunden/km-Kosten, siehe unten und Akten. Die Preismodelle sind fix und CH weit gültig.

Abo	Click&Drive	Jahresabo	Genossenschafter
Einmalige Gebühr	25 CHF	0 CHF	1000 CHF
Jahresgebühr	0 CHF	129 CHF	0 CHF
Pro Stunde	3.50 CHF	2.50 CHF	2.50 CHF
Pro km	0.75 CHF	0.65 CHF	0.65 CHF

Vergleich Sponti-Car/Mobility gem. Einschätzung AGV

Kriterium	Option Sponti Car	Option Mobility
jährlicher Kosten (Elektro)	ca. CHF 15'400	ca. CHF 15'000
einmalige Ausgaben	CHF 2'500	CHF 1'000
Einnahmenanteil	80%	75%
Verbreitung	weniger verbreitet	CH weit
Mindestbindung	2 Jahre	2 Jahre
Reputation	ist eher neu auf dem Markt	ist bekannt und etabliert
Preismodell	flexibel	Vorgegeben, CH weit gleich

Jahreabo ext Nutzer	CHF 0	CHF 0 oder CHF 129
Startgebühr ext. Nutzer	CHF 0	CHF 25
Eintrittsschwelle	eher tiefer	eher höher

Vergleich Sponti-Car/Mobility, Kosten für externe Nutzer für verschiedene Nutzungszeiten und Strecken

						Sponti		Mobility		Mobility light	
CHF/h								2.50		3.50	
CHF/km						0.90		0.65		0.75	
	Pauschale	km inkl	h	km							
Sponti	x	x		x							
Mobility			x	x							
						S	S/M	M	M/S	ML	ML/S
1h	5.00	30	1	10	5.00	-44%	9.00	80%	11.00	120%	
2h	10.00	30	2	10	10.00	-13%	11.50	15%	14.50	45%	
3h	15.00	30	3	10	15.00	7%	14.00	-7%	18.00	20%	
4h	20.00	30	4	10	20.00	21%	16.50	-18%	21.50	8%	
1h	5.00	30	1	30	5.00	-77%	22.00	340%	26.00	420%	
2h	10.00	30	2	30	10.00	-59%	24.50	145%	29.50	195%	
3h	15.00	30	3	30	15.00	-44%	27.00	80%	33.00	120%	
4h	20.00	30	4	30	20.00	-32%	29.50	48%	36.50	83%	
1h	5.00	30	1	60	32.00	-23%	41.50	30%	48.50	52%	
2h	10.00	30	2	60	37.00	-16%	44.00	19%	52.00	41%	
3h	15.00	30	3	60	42.00	-10%	46.50	11%	55.50	32%	
4h	20.00	30	4	60	47.00	-4%	49.00	4%	59.00	26%	
Halbtag	29.00	50	6	25	29.00	-7%	31.25	8%	39.75	37%	
Halbtag	29.00	50	6	50	29.00	-39%	47.50	64%	58.50	102%	
Halbtag	29.00	50	6	75	51.50	-19%	63.75	24%	77.25	50%	
Halbtag	29.00	50	6	100	74.00	-8%	80.00	8%	96.00	30%	
Tag	49.00	70	12	30	49.00	-1%	49.50	1%	64.50	32%	
Tag	49.00	70	12	60	49.00	-29%	69.00	41%	87.00	78%	
Tag	49.00	70	12	90	67.00	-24%	88.50	32%	109.50	63%	
Tag	49.00	70	12	120	94.00	-13%	108.00	15%	132.00	40%	
Tag	49.00	70	24	50	49.00	-47%	92.50	89%	121.50	148%	
Tag	49.00	70	24	100	76.00	-39%	125.00	64%	159.00	109%	
Tag	49.00	70	24	150	121.00	-23%	157.50	30%	196.50	62%	
Tag	49.00	70	24	200	166.00	-13%	190.00	14%	234.00	41%	
Durchschnitt						-23%		29%		60%	

Erwägungen der AGV

- Die beiden verglichenen Angebote liegen nahe beieinander. Dabei empfiehlt die Arbeitsgruppe das Angebot der Sponti-Car GmbH zu nutzen, weil:
 - die Eintrittsschwelle für die Bevölkerung tiefer ist, weil keine Grund- und Jahresgebühren anfallen;
 - das Preismodell einfacher und transparenter ist;
 - die Einflussmöglichkeiten auf das Preismodell direkte Steuerungsmöglichkeiten bieten;
 - die Gestaltung des Fahrzeuges ohne Mehrkosten möglich ist.
- Mit der Anschaffung eines Sponti-Cars fördert die Gemeinde direkt die Elektromobilität. Weiter kann das Image der Gemeinde als innovativer Dienstleister für Einwohner, Kunden und ansässiges Gewerbe gestärkt werden. Der Service-Public wird mit erlebbarem Nutzen für die

Einwohner ausgebaut. Zudem kann beim nächsten Reaudit des Energiestadt Labels damit Punkte für die Bewertung erzielt werden (ganz im Sinne des Nachhaltigkeitsreglement). Das Elektrofahrzeug kann durch die Angestellten der Verwaltung und die Behörden der Einwohnergemeinde Selzach für geschäftliche Fahrten genutzt werden, womit die Spesenvergütungen reduziert werden können.

Zusammengefasst aus dem Protokollauszug der UWEKO vom 29.01.2020, mit Kommentaren AGV:

Anforderungen UWEKO für Vereinbarung E-Carsharing:

- o Die UWEKO schliesst sich der Empfehlung Sponti-Car der Arbeitsgruppe

Kommentar AGV: Es sind somit keine Punkte der UWEKO, die noch in die Vereinbarung Sponti-Car einfliessen müssen

Verhandlungsstand mit Sponti-Car seit letzter Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 23.01.20:

Der «Mobilitätskonzept Vereinbarung Selzach 04.03.2020» wurde mit RES basierend auf den Beratungen im Gemeinderat und mit der UWEKO und einem erneuten Review innerhalb der AGV ausgehandelt. Für die AGV sind die wesentlichen Punkte mit diesem Vertrag abgedeckt. Der Vertrag kann aus Sicht der AGV so unterzeichnet werden.

Mittels Zirkularbeschluss wird einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat beschliesst auf das Jahr 2020 das Carsharing-Angebot der Sponti-Car GmbH zu nutzen. Der entsprechende wiederkehrende Budgetkredit 6220.3160.01 wird freigegeben.
2. Das vorliegende "Mobilitätskonzept Vereinbarung" mit der Sponti-Car GmbH wird genehmigt.
3. Für die einmaligen Kosten von CHF 2'500.00 wird der entsprechende Budgetkredit 8790.3111.01 in der Höhe von 3'000.00 teilweise freigegeben.

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl	Zustimmung nur für Variante 1, falls RES Zusammenarbeit zustande kommt.	Zustimmung
Hans-Peter Hadorn		Zustimmung
Beat Kohler		Zustimmung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Peter Bichsel		Zustimmung
Brigitte Danz		Zustimmung
Carmen Zeller		Zustimmung

Aldo Mann	Zustimmung
Silvia Spycher	Zustimmung
Thomas Studer	Zustimmung

0120 Exekutive
34-2020

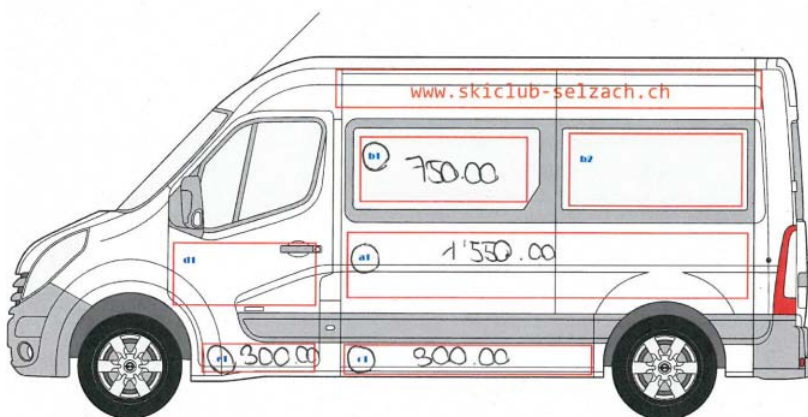
10. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch Skiclub Selzach betreffend Unterstützung Vereinsbus Skiclub Selzach

Akten

- Schreiben vom 14.02.20
- Dossier Bus

Ausgangslage

Bereits in der Planungsphase nahm der Skiclub Selzach betreffend einer möglichen Unterstützung über das Vereinsunterstützungsreglement Kontakt mit dem Präsidenten der Kultur- und Sportkommission auf. Die Kommission wies darauf hin, dass im Reglement lediglich für Mietobjekte ein Beitrag vorgesehen ist. Die Unterstützung eines Fahrzeuges für die Sportlerinnen und Sportler ist im Reglement nicht vorgesehen und muss dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem genehmigt werden. Das Ziel des Skiclub Selzach ist, das Fahrzeug über mehrere Jahre durch den Verkauf von Sponsorenflächen auf dem Bus kostendeckend zu unterhalten und zu finanzieren. Der Skiclub Selzach konnten bereits mehrere regionale Firmen für das Sponsoring gewinnen. Es sind jedoch noch nicht alle Flächen vergeben. Deshalb ersucht der Skiclub Selzach den Gemeinderat um einen Sponsoringbeitrag ausserhalb des Vereinsunterstützungsreglements. Der Sponsoringvertrag würde während 2 oder 4 Jahre abgeschlossen. Gemäss Telefon vom 03.03.20 mit Herrn Hofer sind noch folgende Flächen frei (Flächen mit Preisangaben):



Erwägungen der Gesuchsteller

1. Mit ihrem Logo auf unserem Bus würde die Gemeinde sichtbar als unterstützende Partnerin eines aktiven Sportvereins wahrgenommen.

2. Die Anforderungen an die Piste, das Material und die Sicherheit steigen stetig. Wer im Schneesport weiter kommen will muss einiges an Fahrkilometer auf der Piste und auch auf der Strasse zurückgelegt werden können.
3. Die Renngruppe des Skiclubs Selzach ist im Winter jedes Wochenende zu Rennen unterwegs. Dies im Berner Oberland, im Jura und in der Zentralschweiz. Am Mittwochnachmittag trainiert die Jugend auf dem Grenchenberg, zwischen Weihnachten und Neujahr im Skilager.
4. Für regelmässigen Trainings auf dem Grenchenberg oder im Berner Oberland konnte bislang ein 16-Plätzer Bus gemietet werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung vor einigen Jahren dürfen bei dieser Grösse die Nachwuchsleiter nicht mehr selbst fahren. Ohne zusätzliche Fahrprüfung dürfen mit einem Ausweis der Kategorie B maximum 9-Plätzer Fahrzeuge gefahren werden.
5. Hinzu kommt, dass der Mietbus in die Jahre gekommen ist und sich der Skiclub für eine neue Lösung umsehen muss. Gebrauchte Fahrzeuge gibt es viele, die entweder Platz für den Materialtransport oder neun Personenplätze bieten.
6. Um allen Anforderungen gerecht zu werden Ski, Stangenmaterial und Gepäck transportieren zu können und gleichzeitig auch die Nachwuchsleiter das Fahrzeug führen dürfen, hat der Skiclub entschieden ein neues Fahrzeug anzuschaffen.

Erwägungen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach hat in den Jahren 2016-2019 folgende Beiträge an den Skiclub Selzach gesprochen:

Beleg	Belegdatum	Kontonummer	Betrag	
30529	09.05.2016	Grundbeitrag 2016	1'833.00	
31705	22.12.2016	Jugendförderbeitrag 2016	320.00	2'153.00
30626	19.05.2017	Sonderbeitrag 75-Jahre 2017	1'500.00	
31074	25.08.2017	Grundbeitrag 2017	1'268.20	
31696	30.11.2017	Beitrag 2017	500.00	
31698	08.12.2017	Jugendförderbeitrag 2017	360.00	3'628.20
30695	01.06.2018	Grundbeitrag 2018	1'108.20	
31904	17.12.2018	Jugendförderbeitrag 2018	360.00	1'468.20
30360	26.03.2019	Grundbeitrag 2019	1'034.80	1'034.80

2. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22.08.2019 hat sich der Gemeinderat mit der Unterstützung des "neuen Kinderskilifts" auf dem Grenchenberg von CHF 15'000.00 für die Förderung des regionalen Skisports ausgesprochen.
3. Aus diesem Grund macht es Sinn, den Skiclub Selzach dahingehend zu fördern, so dass das Angebot auch in Anspruch genommen werden kann.

Der Antrag wird aufgrund des Ergebnisses des Zirkulationsbeschlusses zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder traktandiert.

1. Der Skiclub Selzach soll mit einem Sponsoring von CHF 300.00 p.a. (Nebenfläche untern

c1/c2) unterstützt werden.

2. Der Auftrag soll explizit für 4 Jahre erteilt werden. Der Ziffer 6 der "AGB Sponsoring/Autowerbung SC Selzach" wird daher betreffend der vorgesehenen automatischen Verlängerung nicht zugestimmt.

Mitglied	Kommentar	Status
Peter Däster	<p>Grundsätzlich bin ich mit einer Unterstützung einverstanden, aber nicht in dieser Form. Die EG sollte nicht auf einer Werbetafel erscheinen.</p> <p>Mein Vorschlag. Die EG leistet einen einmaligen Beitrag von 1200 Franken (4x300).</p>	Diskussion
Christoph Scholl	<p>Da es sich um einen ortsansässigen Verein handelt stellt sich die Frage wie dies sauber über das Reglement Vereinsunterstützung abgewickelt werden kann.</p>	Diskussion
Hans-Peter Hadorn	<p>Wir unterstützen unsere Vereine gemäss Reglement. Um im Schützenkonflikt eine Lösung zu finden, haben wir zusätzliches Geld gesprochen. Ich sehe dies jedoch als eine Ausnahme! Ob beim Vereinsbus nun eine weitere Ausnahme gemacht werden soll müssen wir diskutieren.</p>	Diskussion
Beat Kohler	<p>Zu viele Fragen und Einwände - ist zu diskutieren</p>	Diskussion
Peter Bichsel	<p>Ich befürworte eine Unterstützung, wünsche aber die Diskussion über die richtige Form, um nicht in Konflikt mit anderen Vereinsunterstützungen zu geraten.</p>	Diskussion
Viktor Brotschi	<p>Auch für mich sind noch zu viele Fragen offen. Grundsätzlich bin ich aber klar für die Unterstützung unserer Vereine.</p>	Diskussion

Brigitte Danz	Bin ebenfalls grundsätzlich für Vereinsunterstützung; dies aber nicht als Werbeträger sondern mit einem einmaligen Betrag.	Diskussion
Carmen Zeller	Dieses Traktandum muss im Rat diskutiert werden.	Diskussion
Aldo Mann		Enthaltung
Silvia Spycher		Diskussion
Thomas Studer		Diskussion

1610 Militärische Verteidigung
35-2020

11. Infrastruktur Schiessanlagen
Antrag der Sportschützen Selzach-Altreu zur Verlängerung der Frist zur Benützung des UG in der 300m Schiessanlage Rüttenen um 3 Monate bis 31.03.2021

Akten

- Gesuch vom 19.02.20

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 14.11.20 beschlossen

1. Der Schiessbetrieb 300-Meter wird vorläufig aufrechterhalten. Im Zuge der Kugelfangsanierung soll der Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen überprüft werden.
2. Ab 01.01.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.
3. Der Gemeinderat offeriert den beiden Vereinen die Unterstützung eines gemeinsam genutzten Raumes für das 10-Meter-Schiessen. Bevor die Gemeinde aktiv wird, muss eine gemeinsam getragene Betriebs- und Unterhaltsregelung vorgelegt werden.
4. Im Sinne einer Würdigung der Leistungen der SL wird gemäss Ziffer 6.3 ein Sonderbeitrag von CHF 2'000.00 bis Ende 2020, als Anteil an die Mietkosten gesprochen.

Die Ziffer 2 des Beschlusses hat zur Konsequenz, dass die Sportschützen Selzach-Altreu per 31.12.2020 den Keller im Untergeschoss der Schiessanlage Rüttenen nicht mehr für das 10-Meter-Gewehrschiessen (G10m) benutzen dürfen und diesen geräumt der Gemeinde zurück zu geben haben. Dieses Datum liegt jedoch ungünstig mitten in der laufenden Luftgewehr-Saison und ist daher aus organisatorischer Sicht nur mit grossem Zusatzaufwand umsetzbar. Die Sportschützen Selzach-Altreu stellen den Antrag diese Frist auf den 31.03.2021 zu verlängern.

Erwägungen der Gesuchsteller

1. Die Luftgewehr-Saison dauert jeweils von ca. Ende August bis ca. Mitte März. Entsprechend ist eine Aufhebung der Raumnutzung für das G10m Schiessen im Untergeschoss per Jahresende 2020 mitten in der laufenden Schiesssaison nur mit massivem Zusatzaufwand

umsetzbar. Die nationalen Wettkämpfe (Mannschaftsmeisterschaft, Gruppenmeisterschaft, Qualifikation für die CH-Meisterschaft) sowie die kantonalen Wettkämpfe der Nachwuchsschützen laufen über die gesamte Saison und müssten so teilweise auf anderen Anlagen geschossen werden, resp. mit entsprechenden Gesuchen an die nationalen Verbände vorgezogen werden. Gleichzeitig bedeutet eine Anlagenaufhebung per Jahresende eine grosse Einschränkung der Tätigkeiten im Nachwuchsbereich, wo wir derzeit mit 13 Jugendlichen einen Kurs nach J&S absolvieren.

2. Die Fristverlängerung auf den 31.03.2021 würde ein geordneter Schiessbetrieb und Saisonabschluss per ca. Mitte März 2021 sowie die anschliessende Räumung des Kellers ermöglichen. Per Beginn der Freiluftschiesssaison im April 2021 wäre das Schützenhaus auf der Rüttenen auch unter der neuen Frist ausschliesslich nur noch für das 300m-Schiessen zu verwenden, hinsichtlich dieser Nutzung ändert die Verlängerung um 3 Monate und die ordentliche Beendigung der Indoor-Saison nichts.

Erwägungen

3. Die dargelegten Verlängerungsgründe sind plausibel. Eine Verlängerung der Nutzung zieht auch konsequenter Weise eine Nachzahlung des Sonderbeitrages gemäss Ziffer 4 an die Sportschützen Leberberg nach sich. (CHF 2'000 / 12 * 3 = CHF 500.00)

Der Antrag wird aufgrund des Ergebnisses des Zirkulationsbeschlusses zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder traktandiert.

1. Der Beschluss Nr. 115 vom 14.11.2019 wird in Wiedererwägung gezogen.
Ziffer 2 lautet neu: *Ab 31.03.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.*
2. Für die Zeit von 01.01.2021 – 31.03.2021 wird den Sportschützen Leberberg gemäss Ziffer 4 einen Beitrag von CHF 500.00 gesprochen.

Mitglieder	Kommentar	Status
Peter Däster		Zustimmung
Christoph Scholl		Zustimmung
Hans-Peter Hadorn	Seit unserem Entscheid, per Ende 2020 die 10m - Anlage aufzuheben, hat sich die Ausgangslage nicht verändert. Die vorgebrachten Argumente zur Fristverlängerung waren damals schon bekannt. Es muss diskutiert werden, ob es sinnvoll ist, den Beschluss wieder zu ändern.	Diskussion
Beat Kohler		Zustimmung

Peter Bichsel	Ich kann den Vorschlag nicht unterstützen. Der gültige Beschluss hat den SSA eine genügende Frist eingeräumt und die SSA habe eigene Alternativen verfügbar. Ich sehe es zwar nicht als Problem, die Frist um 3 Monate zu verlängern, aber im gesamten Schützen-Kontext wäre es ein falsches Signal.	Ablehnung
Viktor Brotschi		Zustimmung
Brigitte Danz	Schütten wir damit nicht Öl ins Schützenfeuer?	Diskussion
Carmen Zeller	Ich schliesse mich Pesche an, wie wir es in unserer Fraktionssitzung besprochen haben.	Ablehnung
Aldo Mann		Zustimmung
Silvia Spycher		Zustimmung
Thomas Studer		Zustimmung

0120 Exekutive
36-2020

12. Mitteilungen und Verschiedenes Mitteilungen und Verschiedenes

Nr.		Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen			
143	Volkswirtschaftsdepartement, Entscheid Beschwerde Christine Gerber			x
144	Stadt Grenchen, Konditionen für Abgabe von Gewerbe- und Industrieland			x
145	VSEG, Information Umsetzung des Integrationsmodells im Kanton Solothurn			x
146	Gesundheitsamt Kanton Solothurn, Coronavirus - Veranstaltungsbewilligungen & allgemeine Massnahmen			x
147	Amt für soziale Sicherheit, Einladung Informationsveranstaltung Kinder- und Jugendpolitik Kanton Solothurn			
148	Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch, Dankeschreiben			x
149	Viktor Stüdeli, Dankeschreiben 70. Geburtstag			
150	Amt für soziale Sicherheit, Asylwesen, Eröffnung Aufnahmesoll 2020			x

Selzach, den 31.03.2020

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwarter